

Ein Wort der Kritik eines praktischen Strafjuristen zum Entwurfe eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.

Von

Senatspräsident Dr. Arnold Ganahl,
Oberstaatsanwalt i. R. in Innsbruck.

Seit dem Jahre 1874 sind uns nacheinander Strafgesetzentwürfe beschert worden, die alle, ohne Ausnahme, unannehmbar erschienen.

Diesen zahlreichen Versuchen einer Reform des Strafgesetzes ist nun in Gestalt des „Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ ein neuer nachgefolgt, der, wenn auch vielfach anknüpfend an frühere Entwürfe und Vorentwürfe, das materielle Strafrecht doch von Grund aus umgestalten will.

Ich scheue mich durchaus nicht einzustehen, daß ich auch der neuesten Schöpfung mit der größten Skepsis gegenüberstehe.

Der Gesetzentwurf ist vor allen Dingen ohne seine Begründung nicht verständlich.

Er versagt uns Definitionen, die er geben müßte, um Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu dürfen, und gibt Erklärungen für die wichtigsten Begriffe oft erst in einer abermals unzureichenden Begründung.

Ein Gesetz muß an sich verständlich wirken, mit einem Gesetze, das ohne Kommentar nicht verstanden werden kann, ist in der Praxis nichts anzufangen.

Der Entwurf mißfällt mir aber auch in seinem ganzen dogmatischen Aufbau, er ist mir endlich fremd in seiner schwachmütigen Tendenz, die mit dem Verbrecher sympathisiert und auf den Schutz der Gesellschaft erst in zweiter Linie abzielt.

Um nicht gegen den Charakter der Festschrift, die diesem Aufsatze Raum geben soll, zu verstößen, muß ich meine Kritik an dieser Stelle auf die im Entwurfe versuchte Lösung einer Frage beschränken, die auch die medizinische Wissenschaft berührt.

Hugo Högel hat seine ausgezeichnete Schrift über „Straffälligkeit und Strafzumessung“ mit dem Satze eingeleitet:

„Der Gesetzgeber muß zur Frage der Willensfreiheit Stellung genommen haben, der metaphysische Schulstreit wird in dem Augenblicke eine greifbare Frage des wirklichen Lebens, in dem es sich um die Schaffung eines neuen Gesetzes handelt.“

Die Redakteure des amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzes sind dieser Anschauung nicht, sie erklären in der Begründung vielmehr ganz nachdrücklich, in dem philosophischen Streite über die Willensfreiheit keine Stellung nehmen zu wollen.

Mag es nun auch befremden, wenn der Gesetzgeber auf eine Stellungnahme in einem Streite verzichten will, der gerade in jüngster Zeit wieder mit neuer Heftigkeit entbrannt ist, es läßt sich dieser Verzicht vielleicht aus der Erwägung heraus rechtfertigen, daß es unnütz sei, sich für die eine oder die andere Richtung in diesem Kampfe zu entscheiden, solange beide Teile sich zwar gegenseitig vorwerfen, das Strafrecht aus den Angeln zu heben, schließlich aber doch mit einer staunenswerten Einmütigkeit zu ein und demselben Ergebnisse gelangen, die Notwendigkeit der Strafe anzuerkennen und zu behaupten. Gewiß ist da viel überflüssige Gedankenarbeit geleistet und viel Tinte verkleckst worden, die nutzbringender hätte verwendet werden können.

Oft mit viel Geist und einer kunstvollen Dialektik, oft aber auch mit inhaltsleeren Phrasen ist durch zwei Jahrhunderte gekämpft worden pro nihilo, um nichts.

Wollte aber der Gesetzgeber sich wirklich das Verstandesopfer auferlegen, in diesem von den Gelehrten selbst als unaustragbar bezeichneten Streite keine Partei zu nehmen, dann müßte er nach meiner Ansicht auch auf eine Umschreibung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit von vornherein Verzicht leisten, denn schlechtweg undenkbar ist es, eine Definition hierfür zu finden, die nicht ein Bekenntnis für die eine oder die andere Richtung in sich schließen würde.

Auch der vorliegende Versuch der Redakteure des Entwurfes, sich über die Standpunkte der Parteien zu erheben, muß als mißglückt bezeichnet werden.

Nach der Definition des Entwurfes ist als unzurechnungsfähig derjenige anzusehen, der zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Der Entwurf hat in dieser Definition das Merkmal „des Ausschlusses der freien Willensbestimmung“ des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches beseitigt und durch jenes der Unfähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln ersetzt. Hat der Entwurf aber damit auch die Aufgabe gelöst, eine Indeterministen und Deterministen gleich befriedigende Definition zu geben?

Gewiß nicht.

Er hat vielmehr von neuem den Beweis dafür geliefert, daß alle Versuche, den Standpunkt des Determinismus mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Einklang zu bringen, vergeblich bleiben müssen.

Unfähig muß der Täter sein, das Unerlaubte der Tat einzusehen, sagt der erste Teil des Satzes.

Der Täter soll also bestraft werden, wenn er sich in einem Geisteszustande befindet, der die Einsicht in das Unerlaubte ermöglicht.

Mir will scheinen, daß dieser Teil des Satzes der deterministischen Lehre keine Konzessionen mache, geht er doch von der Voraussetzung aus, daß der normale, der geistig gesunde Mensch die Einsicht besitze, das Unerlaubte vom Erlaubten zu unterscheiden und seinen Willen danach zu bestimmen.

Wie läßt sich diese Voraussetzung vom Standpunkte der Willensunfreiheit rechtfertigen?

Noch klarer bringt das zweite Glied des Satzes das unfreiwillige Bekenntnis zur freien Willenstheorie zum Ausdrucke.

In dem zweiten Teile der Definition wird es zwar wieder vorsichtig vermieden, *vom Willen* zu reden, allein dem Sinne nach besagt er doch nichts anderes, als daß auch derjenige unzurechnungsfähig sei, der zwar die Einsicht in das Unerlaubte seiner Handlung besitze, aber infolge seines krankhaften Geisteszustandes die Herrschaft über seinen Willen verloren habe, also unvermögend sei, seinen Willen zu meistern und der Einsicht gemäß zu bestimmen.

Die Begründung wagt es sogar zu sagen, daß der Entwurf Zustände im Auge habe, die *den Willen* entscheidend beeinträchtigen.

Wer von einer Beeinträchtigung des Willens spricht, der supponiert doch wieder das Vorhandensein des freien Willens beim normalen Menschen.

Der Definition des Entwurfs ist es ebensowenig gelungen, sich freizumachen von der Hypothese der Willensfreiheit als der von Liszt erfundenen Formel „von der Zurechnungsfähigkeit als der normalen Bestimmbarkeit (ergänze des Willens) durch Motive“.

Wie es kein philosophisches System gibt, das nicht etwas als gegeben ansehen müßte, um davon auszugehen, so kann kein Strafgesetz bestehen, das nicht ausgeinge von der Hypothese der Willensfreiheit, die für mich keine Hypothese ist.

Geradezu grotesk wirkt es, wenn das Gesetz an anderen Stellen (§ 24 Abs. 1 und 2, § 136 Abs. 2, § 173 Abs. 3, §§ 179 und 213) sich des Ausdruckes „aus freien Stücken“ bedient, nur um nicht zu sagen „freiwillig“ oder „aus freiem Willen“.

Nach meiner Anschauung müßte, um auf die Definition zurückzukommen, der zweite Teil des Satzes gestrichen und mit dem ersten verschmolzen werden, wenn anders man den Begriff der Zurechnungsfähigkeit überhaupt umschreiben will.

Der Schweizer Entwurf definiert die Unzurechnungsfähigkeit kurzweg als die Unfähigkeit vernunftmäßig zu handeln.

Die Begründung des vorliegenden Entwurfes sagt, daß die vorgeschlagene Fassung von medizinischer Seite gebilligt worden sei.

Wenn ich recht unterrichtet bin, stünde die Billigung des zweiten Teiles im Widerspruche mit der herrschenden psychiatrischen Lehre, die doch nach wie vor auf dem Standpunkte steht, daß es keine partiellen Geistesstörungen gebe, daß teilweise Störungen bei sonstiger geistiger Unversehrtheit nicht möglich seien. Die heutige psychiatrische Wissenschaft lehnt überdies im besonderen eine bloße Willenskrankheit ab und erblickt in scheinbaren Willensdefekten nur Symptome einer geistigen Erkrankung.

Wer das formelle Bewußtsein der Unerlaubtheit seiner Handlung besitzt, aber dennoch, wenn er handeln soll, das tut, was er nicht tun dürfte, der ist eben geisteskrank.

Da nach der Definition des Gesetzes hier nur Zwangsvorstellungen in Betracht kommen, die auf psychopathischen Zuständen beruhen, muß demnach das zweite Glied des Satzes nicht allein als überflüssig, sondern als der psychiatrischen Lehre widersprechend und sinnstörend bezeichnet werden.

Der Gesetzgeber würde, zumal wenn er eine Stellungnahme in jenem Schulstreite vermeiden möchte, nach meiner Ansicht am besten daran tun, auf die Umschreibung des Begriffes der Unzurechnungsfähigkeit zu verzichten, wie dies das geltende österreichische Strafgesetz getan hat.

Das österreichische Strafgesetz hat sich die Lehre von der Unzurechnungsfähigkeit überhaupt geschenkt und als Voraussetzung für die Strafbarkeit den bösen Vorsatz angenommen, dessen Begriffsbestimmung an die Spitze des Gesetzes gestellt und im Anschlusse daran die Gründe behandelt, die den bösen Vorsatz und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen sollen.

Den gleichen Vorgang möchte ich auch dem Entwurfe empfehlen.

§ 12 Abs. 2 des Entwurfes sagt: „Zur Strafbarkeit ist, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich.“

Von einer Definition des Vorsatzes sieht das Gesetz ganz ab und überläßt es der Begründung eine Erklärung hierfür zu geben.

Nach der Begründung der §§ 12 und 13 des Entwurfes handelt vorsätzlich, wer sich bewußt ist, daß sein Handeln den vom Gesetze vorausgesetzten Tatbestand bestimmt oder möglicherweise verwirklichen werde.

Ob zum Begriffe des Vorsatzes auch zu fordern sei, daß der Täter das Verbotene seines Tuns erkannt habe oder nicht, möchten die Redakteure des Entwurfes am liebsten nicht entscheiden, wenn sie auch zugeben, daß sie bei der Regelung der Irrtumsfrage, zu der ich noch zurückkehren werde, der Auffassung sehr nahe kommen, die das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zu einem Bestandteil des Vorsatzes machen will.

Hier muß nun der Gesetzgeber unter allen Umständen den Mut der Überzeugung haben, über den Begriff des Vorsatzes muß Klarheit herrschen, ein Gesetz, dessen Fundamente vom ersten Anfange an nicht feststehen, ist nicht nur mangelhaft, sondern einfach unbrauchbar.

Mir will scheinen, daß die Wahl zwischen beiden Standpunkten nicht schwer sei, ja daß jene Theorie, die einen abstrakten, vom Bewußtsein der Rechtswidrigkeit losgelösten Vorsatz konstruieren möchte, mag sie auch von Rechtslehrern hohen Ansehens vertreten werden, in ihrer Verkünnitelung geradezu die Neigung voraussetze, die klarsten Begriffe unverständlich zu machen.

Wer einen strafbaren Tatbestand absichtlich herbeiführt oder doch mit der Vorstellung handelt, daß dieser Effekt möglicherweise eintreten werde, der muß sich doch normalerweise auch bewußt sein, Unrecht zu tun, es sei denn eben, daß er sich im Irrtum befindet über relevante Tatsachen.

Die in der Definition des § 17 Abs. 1 des Entwurfes angeführten Bewußtseinsstörungen und geistigen Anomalien jedoch schließen, wenn sie einen höheren Grad erreichen, das Bewußtsein des Verbotenen einer Handlung und damit den Vorsatz aus, man brauchte deshalb, um Menschen, die sich in solchen Zuständen befinden, von gesetzeswegen straffrei zu erklären, nur nach dem Vorhandensein dieser Zustände zu fragen.

Eine solche Art von Kodifikation, die sich in der österreichischen Praxis sehr bewährt hat, würde auch die Fragestellung an die Sachverständigen leicht und einwandfrei machen.

Aufgabe des Sachverständigen ist es, lediglich die Frage zu beantworten, ob der Täter zur Zeit der Begehung der Tat gesund oder geisteskrank, geistesgestört, schwachsinnig usw. gewesen sei, welchen Grad die geistige Störung allenfalls erreicht habe. Er kann eine bestimmte Handlung als durch die krankhafte Störung der Geistestätigkeit herbeigeführt als deren Ausfluß bezeichnen, nicht aber ist es seines Amtes, über Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit, über die Verantwortlichkeit oder Nichtverantwortlichkeit des Täters vor dem Gesetze abzusprechen. Zurechnungsfähigkeit ist und bleibt ein juristischer, ein strafrechtlicher Begriff.

So wurde es in der österreichischen Praxis auch stets gehalten, Kompetenzkonflikte zwischen Richtern und Sachverständigen hat es deshalb kaum gegeben.

Ich habe mehr als 20 Jahre mit dem Jubilare zusammen gearbeitet, es hat sich nicht einmal der Fall ereignet, wo der Jurist dem Sachverständigen zum Vorwurfe gemacht hätte, daß er sich richterliche Funktionen anmaße, wie auch der Sachverständige niemals Anlaß hatte, sich darüber zu beklagen, daß Richter oder Staatsanwälte sein Gutachten mißachteten. Mag man den Grund für dieses einrächtige

Zusammenwirken mit Recht zum Teile in der autoritären Persönlichkeit Ipsens suchen, zum großen Teile ist das gute Einvernehmen jedenfalls auch zurückzuführen auf die durch unser Gesetz vorgeschriebene einzig richtige Fragestellung.

Wenn gegen die Behandlung der Verantwortlichkeitsfrage nach dem Muster des österreichischen Strafgesetzes eingewendet wird, daß bei Bejahung der Frage nach dem Vorhandensein von Zuständen, die das Bewußtsein und damit den Vorsatz ausschließen, immer noch die Möglichkeit eines fahrlässigen Verschuldens offenbleibe, so versteht es sich wohl von selbst, daß bei aufgehobenem Bewußtsein weder von Vorsatz noch von Fahrlässigkeit die Rede gehen kann.

Niemals ist da in der österreichischen Praxis ein Zweifel entstanden.

Die Redakteure des Entwurfes werden dagegen vielleicht weiterhin einwenden, daß sie ein Hindernis bilden würde für die Einführung von Bestimmungen über die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“, die doch heute ganz allgemein verlangt werde.

Dieser Einwendung gegenüber wäre vor allen Dingen zu entgegnen, daß der Ausdruck „verminderte oder geminderte Zurechnungsfähigkeit“ mit Recht als unzutreffend bezeichnet werde, da es sprachlich verfehlt und sinnwidrig sei, von Zwischenstufen zwischen der Zurechnungsfähigkeit und der Unzurechnungsfähigkeit, die sich gegenseitig ausschlössen, zu reden und gewissermaßen ein Mittelding, ein Mischungsverhältnis beider Zustände in das Gesetz einzuführen.

Gewiß würde diese Entgegnung der Begründung nicht entbehren, da die Frage nach dem Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit in der Tat nur bejaht oder verneint werden kann.

Wir wollen aber nicht um Worte streiten, denn jedermann wüßte, auch wenn es die Begründung nicht sagte, daß der Entwurf jene Zwischenstufen zwischen der Gesundheit und geistigen Krankheit berücksichtigen will, die das Bewußtsein des Täters zwar nicht aufheben oder entscheidend beeinträchtigen, aber so erheblich herabsetzen, daß sie auch die Schuld dem Grade nach vermindern müssen.

Solche Zwischenzustände, für die der Ausdruck „geistige Minderwertigkeit“ viel mehr am Platze wäre, als der vom Entwurfe gewählte, könnten aber im Gesetze ihre Berücksichtigung finden, auch wenn es sich, wie vorgeschlagen wurde, versagte, eine Umschreibung des Begriffes der Unzurechnungsfähigkeit zu geben.

Unsere österreichische Praxis hat abnormen Geisteszuständen auch gelinderen Grades längst Rechnung getragen, ja unser ehrwürdiges Strafgesetz hat der geistigen Minderwertigkeit, seines Alters ungeachtet, schon gedacht, indem es im § 46 lit. a. STG. vorschrieb, daß der Täter milder behandelt werden soll, wenn er schwach von Verstand sei. Gewiß

fiele es dem Gesetzgeber nicht schwer, auch eine qualitativ gelindere Behandlung geistig Minderwertiger zur Pflicht zu machen, ohne den Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ als solchen gesetzlich festzulegen.

Auf das entschiedenste abzulehnen ist endlich der Versuch des Entwurfes, das „Unerlaubte“, das nicht bloß Strafgesetzwidrige, sondern das Rechtswidrige oder sittlich Verbotene gewissermaßen zum Grundbegriffe des neuen Strafgesetzes zu machen.

Mit derlei verschwommenen Begriffen verschone man das Strafgesetz.

Auch das Strafrecht aller Zeiten und Völker ist dem Wandel unterworfen, so verschieden aber ihre Anschauungsweisen über das strafbare Unrecht auch sein mögen, sie erklären jeweils in der bestimmtesten Form, was sie als strafbar ansehen und mit Strafe belegt wissen wollen.

Nullum crimen sine lege ist heute unbestrittener Grundsatz, nur das geschriebene Recht hat Geltung auf dem Gebiete des Strafrechtes. Deshalb ist das Strafgesetzwidrige, wenn auch keine konstante Größe, so doch in einem bestimmten Zeitpunkte umschrieben und greifbar.

Nicht dasselbe gilt vom bloß „Unerlaubten“, vom Rechtswidrigen oder gegen das Sittengesetz Verstoßenden.

Der Begriff des Rechtswidrigen wäre zumeist wohl noch zu erfassen, aber ausnahmslos trifft dies nicht zu.

Nicht selten würde sich der Fall ereignen, daß die Beantwortung der Frage, ob etwas „rechtswidrig“ sei oder nicht, Schwierigkeiten bereitete.

Was für Ungereimtheiten erleben wir da nicht täglich in der rechtlichen Beurteilung der sogenannten Dispensehe. Was heute Recht ist, ist morgen Unrecht und umgekehrt. Verwaltungsbehörden erklären für erlaubt, was die Gerichte verbieten, ja nicht einmal die Gerichte beurteilen die Frage gleicherweise, zwei Senate ein und desselben Obersten Gerichtshofes waren verschiedener Anschauung und urteilten widersprechend.

Von einer einheitlichen Moral aber ist schon gar nicht zu reden, der Moralbegriff ist auch in anderen Zeitläufen, als wir sie durchleben, den größten Schwankungen unterworfen, nach Zeit und Ort verschieden.

Schöpft auch die Moral die Strafgesetze und kann das Strafrecht der Ethik gewiß nicht entraten, so sind ihre Begriffe doch viel zu veränderliche, um auch nur für kürzere Zeiträume den Maßstab zu liefern, an dem das strafbare Unrecht gemessen werden dürfte.

Und heute, was verbietet denn heute das Sittengesetz, gibt es überhaupt noch ein Sittengesetz?

Die öffentliche Moral ist auf einem Tiefstande angelangt wie nie zuvor.

Vieles, was die öffentliche Meinung noch vor 10 Jahren streng verdammt, gilt heute als erlaubt oder wird doch, als durch die Zeitverhältnisse erklärt und begründet, mit duldsamer Ergebung hingenommen.

Wenn noch vor 10 Jahren ein Erwählter des Volkes sich im den Verwaltungsrat einer Bank oder einer Industriegesellschaft hätte wählen lassen, dann würde er sein Mandat unfehlbar verloren haben.

Heute vereinigen unsere Volksbeauftragten oft mehrere solcher Stellen in ihrer Person, unbekümmert darum, ob sie sich dadurch dem Verdachte aussetzen, ihr Mandat kommerziell zu verwerten.

Im Mittelalter galt das Zinsnehmen als schimpflich und ständig, ja es war nicht nur von der staatlichen Gewalt mit schweren Strafen belegt, sondern auch mit dem Anathema der Kirche bedroht. Heute wird von öffentlichen Kreditinstituten vielfach straflos der schamloseste Wucher getrieben, ein Staatsanwalt aber, der einschreiten wollte, würde verlacht und getadelt, weil er seine Zeit nicht versteht. Der Kaufmann schlägt 100% Spesen auf seine Ware und berechnet erst dann den Gewinn.

Dagegen raubt ein unmoralisches Mietengesetz dem Hausbesitzer jede Grundrente, ein rechtschaffener Mann, der seinen mühselig erworbenen Sparpfennig in einem Hause angelegt hat, wandert in seinen alten Tagen ins Greisenasyl, während seine Mieter sich durch Untermiete ihren reichlichen Unterhalt verschaffen.

Unser öffentliches Leben ist verkommen, jedermann denkt nur an seinen Vorteil, um das Ganze, um den Staat kümmert sich niemand, mag er darüber zugrunde gehen.

„Schlecht sein ist erlaubt.“

In einer dermaßen dekadenten Zeit hüte man sich, ein Sitten gesetz, das kaum mehr existiert, zur Grundlage des Strafgesetzes zu machen.

Warum soll man nicht klar und deutlich reden von der Unfähigkeit, das Strafgesetzwidrige, das Strafbare oder das Strafwürdige der Handlung einzusehen?

Jede mit Strafe bedrohte Tat gilt schließlich auch heute noch als unmoralisch.

Nur Übertretungen ganz geringfügiger Art, sogenannte Polizei übertretungen, die ein neues Strafgesetz gar nicht mehr aufnehmen dürfte, werden nicht als unmoralisch empfunden.

In der Begründung zu § 13 des Entwurfes heißt es wörtlich: „Die Rechtsgebote, denen das Strafgesetzbuch Strafschutz verleiht, sind so sehr ethisch begründet und Allgemeingut des Volkes, daß ein Einwand, dem Täter seien diese Normen unbekannt gewesen, nur selten Glauben finden wird.“

Der Grund für die Einführung dieses ganz neuen Begriffes des „Unerlaubten“ in das Strafgesetz ist wieder in der Behandlung zu finden, die der Tatsachenirrtum im Entwurfe gefunden hat.

Man will den Grundsatz, daß Unkenntnis des Strafgesetzes nicht entschuldige, den unser österreichisches Strafgesetz expressis verbis aufgestellt hat, nicht mehr gelten lassen.

Man lehnt es auch ab, mit unserem Obersten Gerichtshof zwischen Rechts- und Tatirrtum und innerhalb des Rechtsirrtums wieder zwischen dem Irrtum, der aus Unkenntnis des Strafgesetzes oder irgendeines anderen Gesetzes hervorging, zu unterscheiden.

Bekanntermaßen steht der Oberste Gerichtshof auf dem Standpunkte, daß Unkenntnis oder unrichtige Auffassung der Strafgesetze die Strafbarkeit nicht ausschließe (§ 3), daß aber Unkenntnis oder unrichtige Auslegung anderer Gesetze Straflosigkeit bewirke, wenn durch sie im Handelnden ein Irrtum über strafrechtlich erhebliche Merkmale erzeugt werde.

Zu dem gleichen Ergebnisse gelangte auf Grund einer allerdings bestrittenen Auslegung des § 59 RStGB. das Deutsche Reichsgericht. Auch dieses höchste Gericht unterscheidet auf dem Gebiete des Rechtsirrtums zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum und will den letzteren mit dem Tatirrtume auf die gleiche Stufe stellen.

Diese Unterscheidung, so besagt die Begründung zum Entwurfe, habe der Vorentwurf (§ 61) gesetzlich anerkennen wollen, sie sei aber in der Rechtslehre nahezu einhellig abgelehnt worden, ohne daß es gelungen wäre, eine allseitig anerkannte oder auch nur herrschende Lehrmeinung über die Behandlung des Rechtsirrtums aufzustellen.

Nun, die Rechtsanschauung unserer Obersten Gerichtshöfe hat in praxi allgemein befriedigt, an ihr wäre, so möchte man meinen, festzuhalten, solange die Gelehrten nichts zu bieten vermögen.

Anstatt aber dabei zu bleiben, greift der Entwurf zu einer ganz unmöglichen Definition und schafft den Begriff des „Unerlaubten“, dessen Unhaltbarkeit eben beleuchtet worden ist.

Daß diese Begriffsbestimmung möglicherweise recht schädliche Folgen haben kann, wird in der Begründung selbst eingeräumt.

Man braucht nicht am Alten zu hängen, um zu sagen, was unsere Obersten Gerichtshöfe auf Grund langer Erfahrung zu ihrer Rechtsansicht erhoben haben, darf nicht einfach in den Wind geschlagen werden, weil es juristischen Theoretikern nicht gefällt. Der Grundsatz hat zu lauten:

„Irrtum über tatsächliche Verhältnisse, die den Täter eine strafbare Handlung nicht erkennen ließen, schließt den Vorsatz aus.“

Irrtum über außerstrafrechtliche Rechtssätze ist dem Tatsachenirrtum gleichzuachten.“

Man wolle nicht glauben, daß es mir an dem nötigen Respekte fehlte vor der hohen Schule und ihren Lehrern.

Ganz im Gegenteile, unter den praktischen Juristen wird kaum einer sein, der überzeugter wäre von der Wichtigkeit ihrer Sendung und von größerer Ehrfurcht erfüllt vor wahrer Wissenschaft. Ja gerade die Verehrung für einen Mann der Wissenschaft, dem die tirolische Strafjustiz so unendlich viel verdankt, hat mir heute die Feder in die Hand gedrückt.

Ich kann nur die Hypergescheiten nicht sonderlich achten, die im Überschwange ihrer Gelehrsamkeit jeden praktischen Blick verloren haben.

Auch muß ich jenen Modernisten die Bewunderung versagen, die da meinen, Neuland entdeckt zu haben, wenn sie den Satz prägten, daß nicht die Tat, sondern der Täter bestraft werde, einen Satz, der im Grunde nichts ist als ein ganz gewöhnlicher Gemeinplatz.

Daß es zu den wichtigsten Aufgaben des Untersuchungsrichters gehören, das Vorleben des Beschuldigten zu erheben, nach seiner Herkunft, seiner Erziehung und Umgebung zu fragen, mit einem Worte seine Individualität in physischer, moralischer und intellektueller Hinsicht nach Möglichkeit zu erforschen, hat die praktische Justiz gewußt und beherzigt schon lange bevor diese sinnreiche Entdeckung gemacht wurde. Auch unsere Psychiater haben es gewissenhaft niemals versäumt, auf persönliche Anlagen und Verhältnisse des Beschuldigten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Eine nicht allzu große Meinung habe ich nun allerdings auch von dem Nutzen, den die spekulativen Philosophie auf dem Gebiete des Strafrechts gestiftet hat.

Alle ihre mehr oder weniger grauen Theorien, von denen die eine die andere begraben hat, lieferten nur den Beweis dafür, daß es unmöglich ist, auf dem Wege der metaphysischen Spekulation zu einer Lösung der wichtigsten Probleme des Strafrechtes zu gelangen.

Deshalb hat denn auch die Philosophie im Strafrechte das Feld geräumt zugunsten der Naturwissenschaft.

Wenn einmal die Philosophie das Bindeglied sein sollte zwischen dem Strafrechte und seiner Anwendung, so kommt diese Rolle heute den Naturwissenschaften zu, deren notwendigen Einfluß gewiß kein verständiger Kriminalist unterschätzt.

Die Naturwissenschaft hat das Anrecht auf einen noch viel größeren Einfluß im Strafrechte, als sie ihn bis zum heutigen Tage ausgeübt hat, ihre Methode soll auch auf dem Gebiete des Strafrechtes Anwendung finden, sie soll uns befähigen, naturwissenschaftlich zu denken, die Wirklichkeit ins Auge zu fassen und unseren eigentümlichen Hang zu bekämpfen, für die einfachsten Begriffe die abstraktesten und spitz-

findigsten Umschreibungen zu suchen, nur weil die Einfachheit zu schmucklos und zu wenig gelehrt aussieht.

Um nun aber zum Entwurfe zurückzukehren, so komme ich, auf die Gefahr hin, als unwissenschaftlich und veraltet abgetan zu werden, zu dem Schlußse, daß wir uns erhalten sollen, was wir ererbt von unseren Vätern haben, solange wir nichts besseres an seine Stelle setzen können.

Lassen wir uns das stärkere Rechtsgefühl, das wir herübergerettet haben aus einer besseren Zeit, nicht durch eine Richtung verkümmern, die vor allen Dingen die Frage stellt: „Wie schützt man den Verbrecher gegen Willkür?“ mit anderen Worten: „Wie untergräbt man am wirksamsten die Autorität der Gerichte?“

Wenn ein Staat darangeht, sein Strafrecht neu zu gestalten, so gilt dies gewöhnlich als ein Symptom erstarkenden Staatsgefühls.

Schickt er sich aber an, ein kräftiges Gesetz durch ein schwaches, von fremdem Geiste beherrschtes, zu ersetzen, so ist dies ganz gewiß das Zeichen einer niedergehenden Zeit.

Es ist nicht wünschenswert, daß ein künftiges Strafgesetz die Signatur der Gegenwart an sich trage.

Das neue Strafgesetz soll ein deutsches sein im nationalen Sinne des Wortes, seine Schöpfung eine nationale Tat.

Diese zu vollbringen, ist eine gesunkene Zeit nicht befähigt. Noch muß die Moral unseres deutschen Volkes, die Quelle, aus der das Strafrecht fließen soll, wieder gesunden, dann erst können wir daran denken, ein neues *deutsches Strafgesetz* zu schaffen.

Wenn ich dann noch am Leben bin, soll keiner begeisterter sein für das Reformwerk als ich.

Etwas Größeres und Umfassenderes als es die Schöpfung eines gemeinsamen Strafgesetzes für Deutschland und Österreich wäre, könnte nicht geschehen zur Erreichung des so heiß ersehnten Ziels einer gemeinschaftlichen Weltbedeutung.
